

Satzung Arbeitslosenzentrum Dortmund

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen “Arbeitslosenzentrum Dortmund” und wird nach der Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz “eingetragener Verein” erhalten.
- 2) **Der Sitz des Vereins ist Dortmund**
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenverordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie die Unterstützung von Arbeitslosen als hilfsbedürftige Personen im Sinne des § 53 Nr. 1 der Abgabenordnung.

- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Unterhaltung einer Einrichtung zur Beratung, Begleitung und **Weiterbildung** von Arbeitslosen.
 - b) Schaffung von Kontaktmöglichkeiten für Arbeitslose untereinander sowie zu Arbeitnehmern und ihren Organisationen **im Rahmen von Begegnungs- und Bildungsprogrammen.**
 - c) Information und Aufklärung der Öffentlichkeit über die Lage von Arbeitslosen **im Rahmen politischer Bildungsarbeit.**
 - d) Schaffung von Ansatzpunkten, wie Arbeitslose aus ihrer Isolation herauskommen und in ihren Aktivitäten unterstützt werden können.
 - e) **Entwicklung von Bildungsprogrammen zur Verwirklichung** von gesellschafts- und arbeitsmarktpolitischen Initiativen gegen Arbeitslosigkeit.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Mitglieder

- 1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, die Aufgaben des Vereins zu fördern.
- 2) Die Mitgliedschaft muss beim Gesamtvorstand beantragt werden. Über den Antrag entscheidet der Gesamtvorstand.
- 3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist gegenüber dem Gesamtvorstand zu erklären.
- 4) Mitglieder, die gegen Zwecke und Ziele des Vereins verstoßen, können durch Beschluss des Gesamtvorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen diesen Beschluss kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.

§ 5

Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Gesamtvorstand.

§ 6

Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitglieder sind durch den Vorsitzenden des Gesamtvorstandes schriftlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, mindestens einmal jährlich, unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, zu einer Mitgliederversammlung einzuladen. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel aller Mitglieder es mit schriftlicher Begründung beim Vorsitzenden beantragen.
- 2) In der Mitgliederversammlung haben die natürlichen Personen je eine Stimme. Das Stimmrecht der juristischen Personen orientiert sich an der Mitgliederzahl der natürlichen Personen innerhalb des Vereins "Arbeitslosenzentrum Dortmund".
 - Bei einer Mitgliedschaft bis zu 20 natürlichen Personen je eine Stimme.
 - Bei einer Mitgliedschaft von 21 –40 natürlichen Personen erhalten die juristischen Personen jeweils zwei Stimmen.
 - Bei einer Mitgliedschaft von 41 und mehr natürlichen Personen erhalten die juristischen Personen jeweils drei Stimmen.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von einem Viertel der eingeschriebenen Mitglieder des Vereins beschlussfähig. Satzungsänderungen können nur bei Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Mitglieder mit Dreiviertel-Mehrheit der Stimmen beschlossen werden.

Wird bei der Mitgliederversammlung die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, findet innerhalb der folgenden 21 Tage eine weitere Mitgliederversammlung statt, die unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

Soweit diese Satzung es nicht anders bestimmt, werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

- 4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem Mitglied des Vereins unterzeichnet ist.
- 5) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) sie wählt den Vorsitzenden und die übrigen Mitglieder des Gesamtvorstandes,
 - b) sie beschließt Grundsätze über die Arbeit des Vereins,
 - c) sie nimmt den vom Vorsitzenden des Gesamtvorstandes zu erstattenden Bericht über die Arbeit des Vereins entgegen,
 - d) sie beschließt den Wirtschaftsplan und die Gewinn- und Verlustrechnung,
 - e) sie erteilt dem Gesamtvorstand Entlastung,
 - f) sie beschließt im Falle der Anrufung entgeltlich über die Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern,
 - g) sie beschließt über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins,
 - h) sie bestimmt zwei Rechnungsprüfer,
 - i) sie beschließt die Geschäftsordnung,
 - j) sie bestellt einen Geschäftsführer,
 - k) sie beschließt die Höhe des Mitgliedsbeitrages

Institutionen, Verbände	jährlich	50,00 €(vorm. 100,00 DM)
Initiativen, Vereine	jährlich	12,50 €(vorm. 25,00 DM)
beschäftigte Einzelpersonen	jährlich	12,50 €(vorm. 25,00 DM)
Arbeitslose, Sozialhilfe- und Sozialleistungsempfänger nach Einfacher Erklärung	jährlich	6,00 €(vorm. 12,00 DM)

§ 7

Vorstand

- 1) Der Gesamtvorstand besteht aus sieben Mitgliedern.

Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Mindestens drei Mitglieder des Gesamtvorstandes müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl ohne ein unbefristetes Arbeitsverhältnis sein.

Der Gesamtvorstand wählt aus seiner Mitte zwei stellvertretende Vorsitzende, zwei Schriftführer und den Schatzmeister.

Der Geschäftsführer des Vereins nimmt an den Sitzungen des Gesamtvorstandes mit beratender Stimme teil.

- 2) Der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden und ein weiteres Mitglied des Gesamtvorstandes sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
Sie sind an Beschlüsse des Gesamtvorstandes gebunden.
- 3) Der Gesamtvorstand ist vom Vorsitzenden bei Bedarf, mindestens viermal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung, schriftlich, mit einer Frist von einer Woche, einzuladen.
- 4) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 5) Der Gesamtvorstand hat folgende Aufgabe:
 - a) er beschließt über die Aufnahme und über den Ausschluss von Mitgliedern,
 - b) er stellt den Wirtschaftsplan auf,
 - c) er bereitet die Mitgliederversammlung vor,
 - d) er führt die Aufgaben des Vereins, entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, durch,
 - e) er gibt sich für seine Arbeit eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.

§ 8

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur bei Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Mitglieder mit Dreiviertel der Stimmen beschlossen werden.

Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, findet innerhalb der folgenden 21 Tage eine weitere Mitgliederversammlung statt, die unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder die Auflösung des Vereins mit dreiviertel der Stimmen beschließen kann.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen des Vereins zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden, die der Zielsetzung des Vereins nahe stehen. Das Vermögen wird dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband – Kreisgruppe Dortmund – übertragen.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Diese Satzung tritt in Kraft am 05. Oktober 1984.
Sie ersetzt die Satzung vom 16. September 1983.